

Geschäftszeichen:  
24-4621.1-246/31; 4622.8246-15/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma  
Katrin Mohrenweis  
Landschaftsarchitektin  
Bergstraße 11  
86875 Emmenhausen

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Michael Carle	Telefon: (0821) 327- 2118	Augsburg, 13. August 2020
E-Mail-Adresse: michael.carle@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12118	Zum Schreiben/Anruf vom 29. Juli 2020

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  Flächennutzungsplan  36. Änderung  Sonstiges baurechtliches Verfahren  
 Bebauungsplan  Änderung

Nummer / Gebiet

Nr. 8 "Photovoltaikanlage in den Aubreiten"

des Marktes

Name

Pöttmes

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 17 "Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe"



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d  
Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
Telefon (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – Telefax (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de – Internet: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>  
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Der Markt Pöttmes beabsichtigt, eine ca. 7 ha große Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung "Solarpark" neu im Flächennutzungsplan darzustellen und diese mit dem Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage in den Aubreiten" zu konkretisieren.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 17 "Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe" (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft") liegt. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Grundsätzlich ist für Vorbehaltsgebiete durch die Festlegungen im Regionalplan noch keine abschließende Abwägung über die Art der Bodennutzung getroffen. Die Abwägung bleibt hier der Marktgemeinde vorbehalten, die jedoch den betreffenden Belang gegenüber anderen Belangen stärker gewichten muss. Dies ist in der Begründung zur Bauleitplanung darzulegen.

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Schneider